



Erbach

05.02.2015



**EINFÜHRUNG IN DAS
ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT**



Ablauf

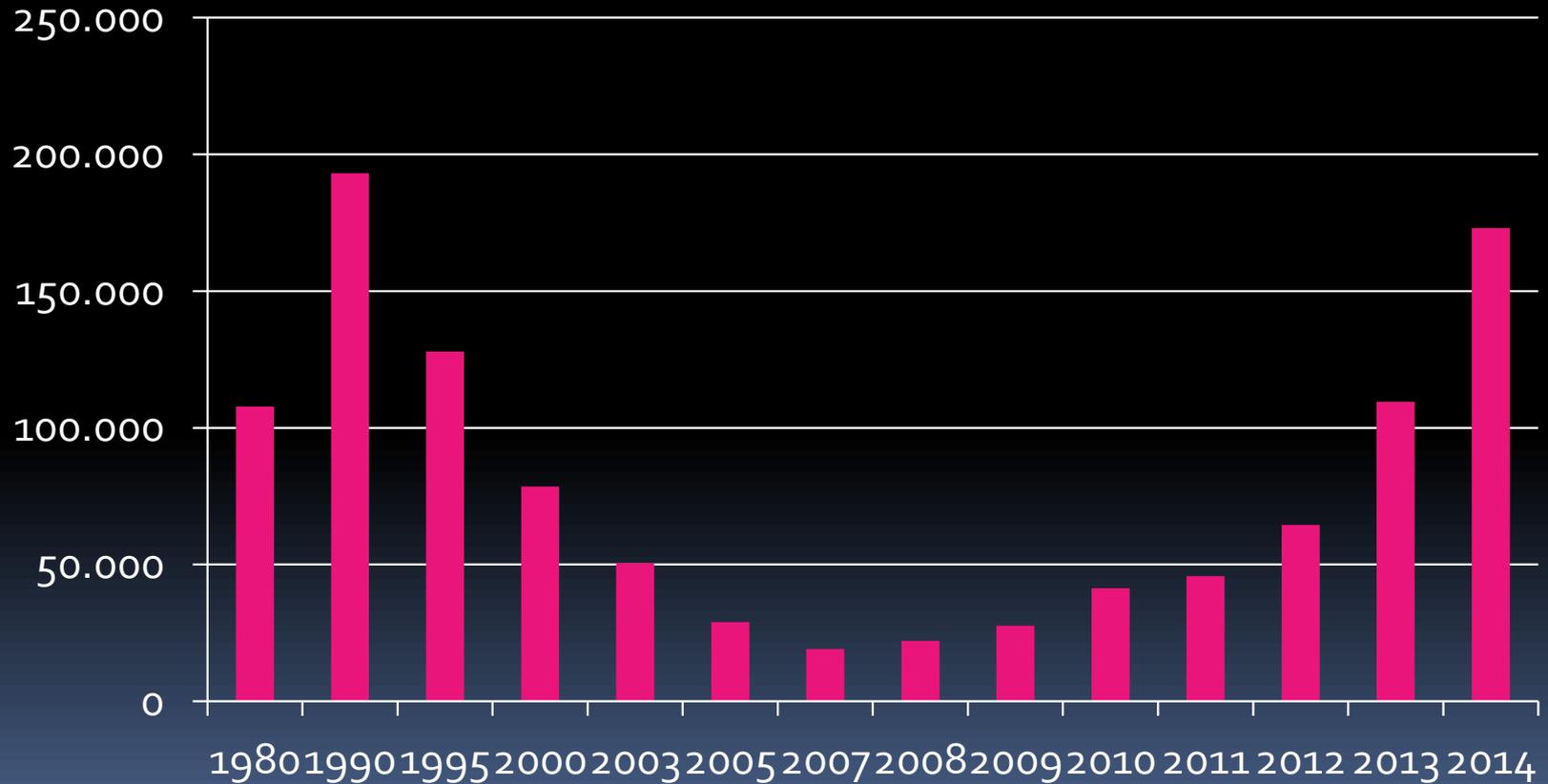
- Ablauf eines Asylverfahrens / Situation der Flüchtlinge
 - Exkurs: Dublin III
 - Arten der Schutzgewährung
 - Rechtsfolgen Anerkennung oder Ablehnung
- 

Wichtige Gesetze

- AufenthG: Aufenthaltsgesetz (regelt Aufenthaltserlaubnisse etc.)
- AsylVfG: Asylverfahrensgesetz (regelt Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens)
- AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialleistungen für Asylsuchende)
- BeschV: Beschäftigungsverordnung (Arbeitsmarktzugang)
- AufenthVO: Aufenthaltsverordnung (Gebühren etc.)
- Dublin III-Verordnung

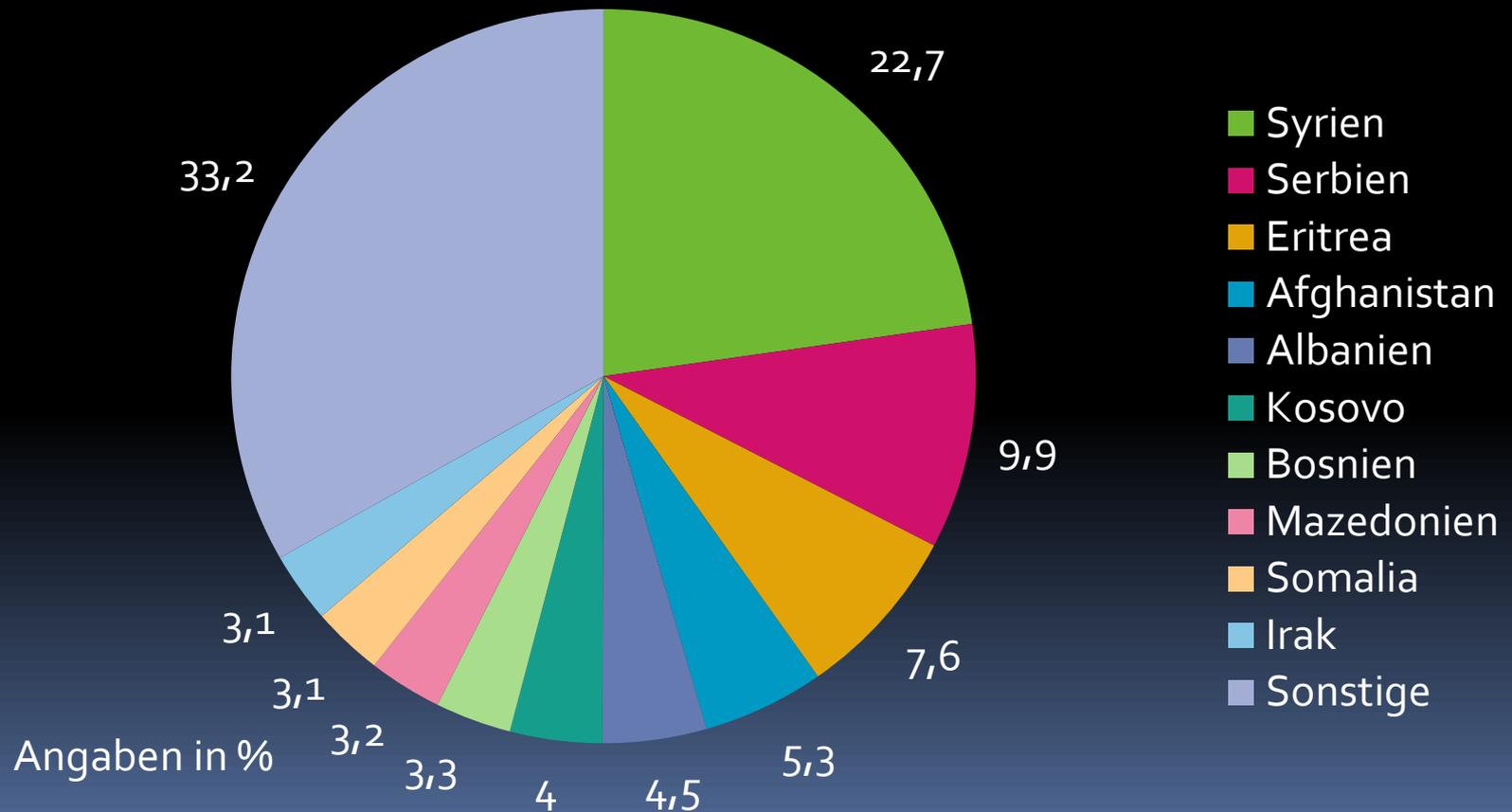
Asylanträge in Deutschland

Erstanträge pro Jahr



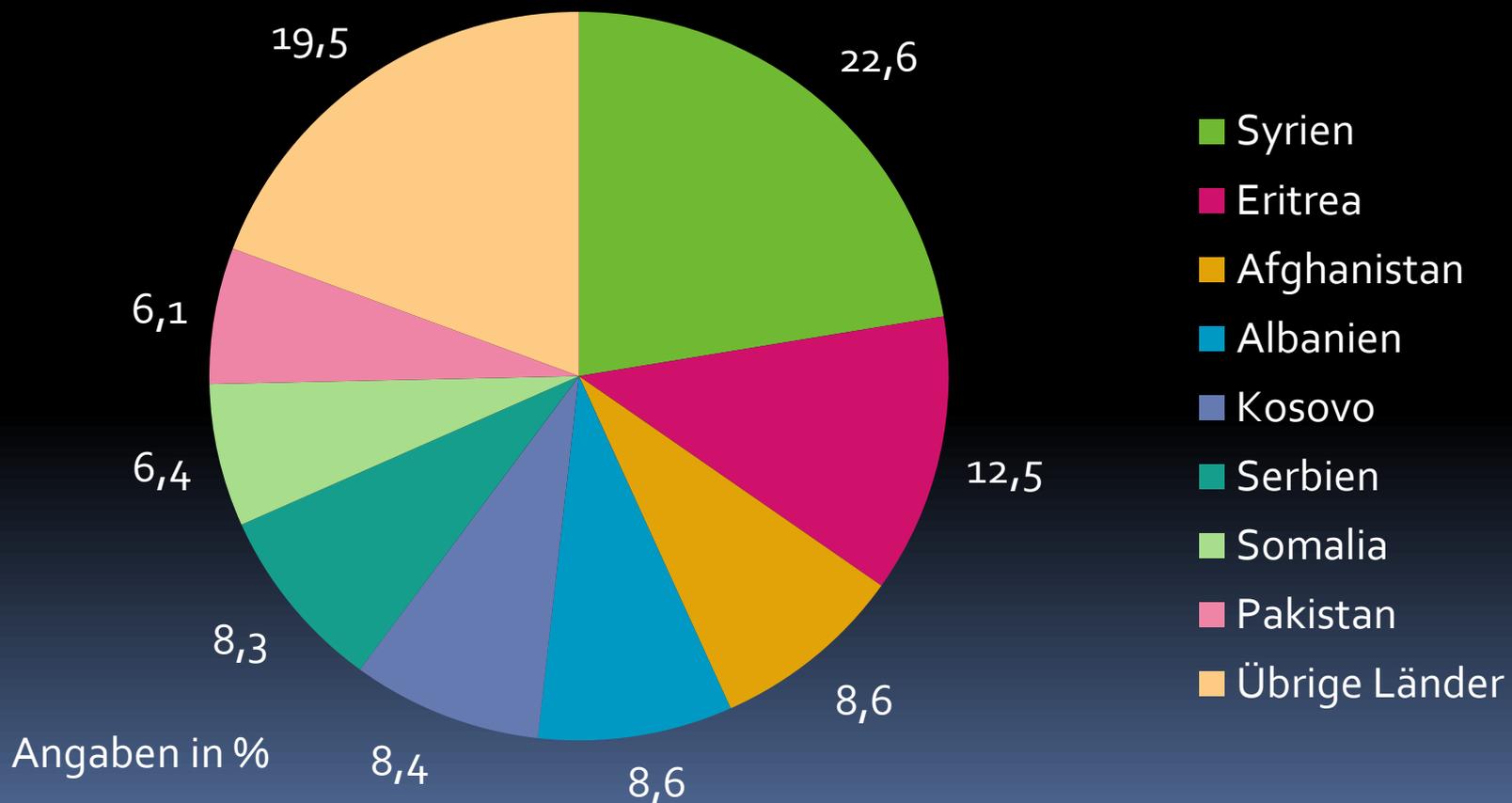
Asylanträge Bund 2014

Insgesamt 173.072 Anträge



Asylanträge Hessen 2014

Insgesamt 17.453 Anträge



Ablauf des Asylverfahrens

- Asylgesuch (z.B. bei Polizei)
- Erstaufnahmeeinrichtung Gießen, Antragstellung
- Ggf. Weiterleitung in anderes Bundesland
- Med. Untersuchung / Dublinanhörung / Anhörung
- Nach 3 Monaten: Umverteilung auf Kommune
- Entscheidung (kein zeitliches Limit)

Probleme derzeit

- Starker Anstieg der Zahlen
- Bundesamt hat nicht genug Entscheider, zudem „Priorisierung“ einiger HKL
- Teilweise sehr lange Verfahrensdauer
- HEAE Gießen sehr voll
- Prekäre Unterbringungssituation in den Landkreisen
- Oft Antragstellung und Anhörung erst nach Verteilung

Situation der Asylsuchenden

- Viele Flüchtlinge sind traumatisiert, sei es durch Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht
- Ungewissheit während des Asylverfahrens über die Zukunft
- Ggf. Ungewissheit über Situation von Familienangehörigen
- Prekäre soziale Situation

Dublin III Verordnung

- Regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internat. Schutz zuständig ist, der im Dublingebiet (EU + Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gestellt wird
- Die Asylsuchenden bleiben an das zuständige Land in der Regel „gebunden“, Weiterwanderung im Dublingebiet ist nur sehr schwer möglich
- Gilt nur bei Personen:
 - Die im Dublingebiet einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und
 - Die noch keinen Schutz erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde

Dublin III Verordnung

Ziele:

- „one chance only“
- „no refugees in orbit“

Prinzip:

- „modifizierter Verantwortungsgrundsatz“ (zuständig ist i.d.R. das Land, das die Einreise möglich gemacht hat)
Grundannahme (widerlegbar, s.u.):
- jeder Dublinstaat ist ein sicherer Staat für Flüchtlinge
aber
- jeder Staat *kann* die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages übernehmen, auch wenn er nach der Dublin-VO nicht zuständig wäre (=Selbsteintrittsrecht)

Dublin III Verordnung

- Zuständigkeit - Rangfolge der Kriterien:
- Minderjährige zu Familienangehörigen, wenn es dem Kindeswohl dient, ansonsten dort wo letzter Asylantrag gestellt ist
- Familieneinheit herstellen
- Visum oder Aufenthaltstitel
- Einreise oder Aufenthalt

Dublin III Verordnung

Ablauf eines Dublinverfahrens :

- Hinweise auf Zuständigkeit eines anderen MS (meist: Fingerabdrücke in Eurodac-Datenbank)
- Übernahmeersuchen des deutschen Dublinreferats an den anderen MS
- Zustimmung(sfiktion) oder Ablehnung des anderen MS
- Ggf. Prüfung im Dublinreferat: Ausübung des Selbsteintrittsrechts?
- Bei Zustimmung(sfiktion), wenn kein Selbsteintritt ausgeübt wird: i.d.R. Abschiebung innerhalb von 6 Monaten

Dublin III Verordnung

- Betroffene bekommen vor der Abschiebung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Klage gegen Dublin Bescheid innerhalb von zwei Wochen (keine aufschiebende Wirkung!)
- Eilantrag gegen Abschiebung muss innerhalb von einer Woche gestellt werden, Begründungsfrist nicht spezifiziert (ggf. mit Gericht klären)
- Kein Anwaltszwang, aber empfehlenswert, spezialisierte Anwälte einzuschalten
- Überlegen, ob Klage sinnvoll! (-> Fristablauf)

Dublin III Verordnung

- Sonderfall Griechenland
- Nach Griechenland wird wegen der katastrophalen Situation für Flüchtlinge derzeit nicht überstellt -> Selbsteintritt
- Andere strittige Staaten: Italien, Malta, Ungarn, Bulgarien, Polen
- Gerichte entscheiden sehr uneinheitlich

Dublin III Verordnung

- Wie wird Deutschland zuständig, wenn eigentlich ein anderes Land zuständig ist?
- Selbsteintritt (Entscheidet BAMF / Verwaltungsgericht)
- Keine Überstellung innerhalb von sechs Monaten
- Bei Untertauchen: Verlängerung der Frist auf 18 Monate
- Kirchenasyl (offen) gilt nicht als Untertauchen, kann zu Fristablauf führen! (BAMF überlegt, dies zu ändern)
- Bei Klage: 6 Monate ab Entscheidung (meistens)

Dublin III Verordnung

- Problem:
BAMF überlegt, nach Fristablauf Asylanträge als Zweitanträge zu behandeln
- Problem:
Kein Dublin, wenn schon in anderem Mitgliedsstaat Flüchtlingschutz oder subsidiärer Schutz erteilt wurde
- Keine zeitliche Begrenzung für Abschiebung dorthin
- Wenn AE aus anderem MS mit –CE, Möglichkeit hier Arbeit zu suchen, im ersten Jahr jedoch mit Vorrangprüfung (kein Asylantrag!)

Das Interview

- I.d.R. Glaubwürdigkeitsprüfung, da meist keine Dokumente / Beweise
- Vorbereiten!
- Dazu ggf. Fluchtgeschichte noch einmal durchgehen, aber Notizen nicht mit ins Interview nehmen
- Keine erfundenen Geschichten, kommt meistens raus! Interview wird gedolmetscht und protokolliert
- Oft Anhörer ≠ Entscheider



Das Interview

- Frauen haben das Recht, bei frauenspezifischen Fluchtgründen von einer Frau angehört zu werden
- Bei Krankheit kommt es v.a. auf die Behandelbarkeit im Herkunftsland an
- Schutz wird nur gewährt, wenn er im Herkunftsland nicht erlangt werden kann
- Dokumente können eingebracht werden
- Asylsuchender darf Vertrauensperson oder Anwalt (wir nicht gestellt!) mitnehmen

Nützliche Websites

- <http://www.asyl.net>
Informationsverbund Asyl
- <http://www.ecoi.net>
Herkunftsländerdatenbank
- <http://www.unhcr.de>
Länderinformationen und UNHCR-Handbuch
- Broschüre des DRK: Erläuterungen zum
Asylverfahrensgesetz

Arten der Schutzgewährung

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylVfG)
- Europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)
- Nationaler subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Asyl

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
 - Aber:
Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen
- ➔ Nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich

Flüchtlingsschutz

- § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. AsylVfG § 3
- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)

Subsidiärer Schutz

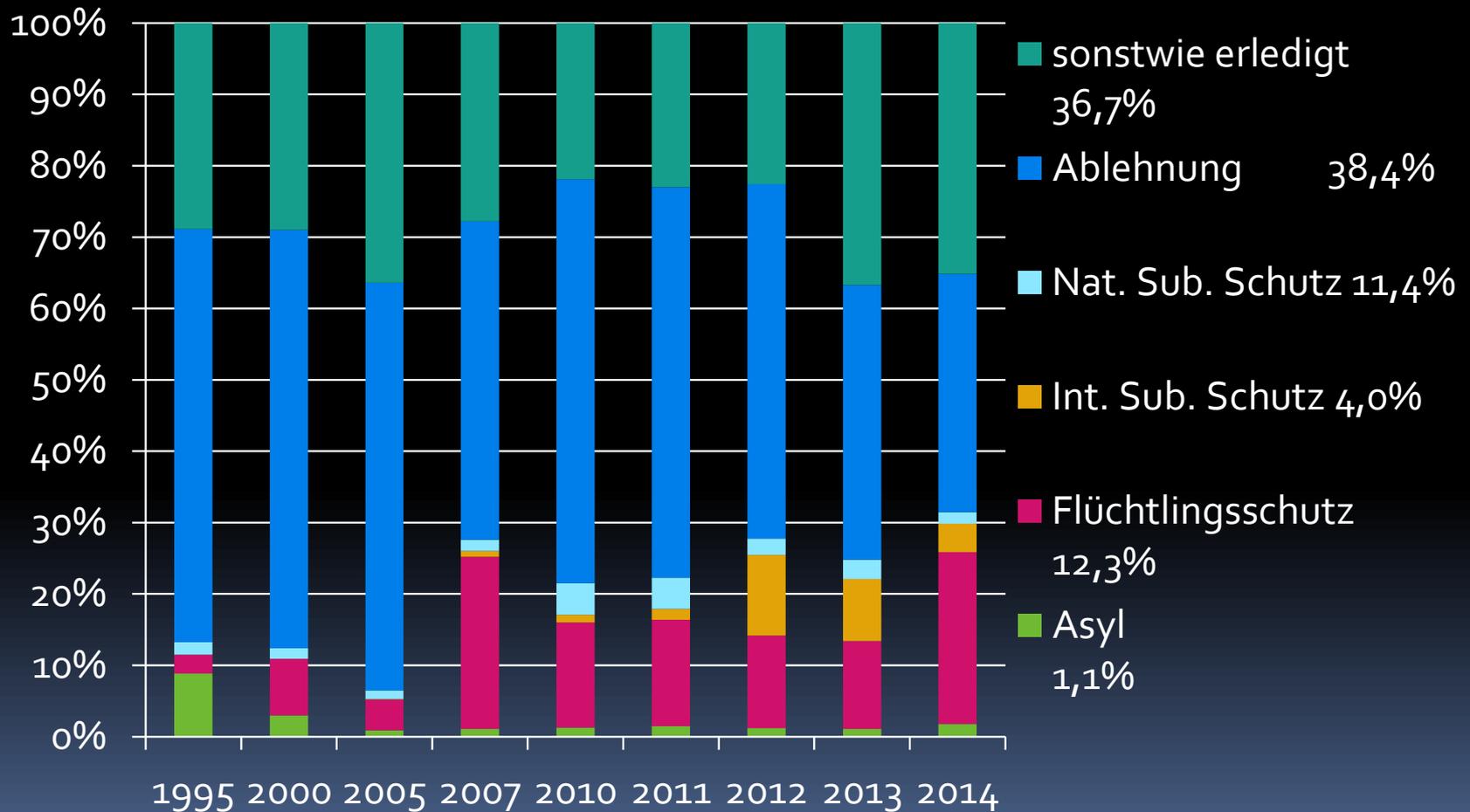
- § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge

Nationaler Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind, z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.

Entscheidungen

insgesamt 128.911



Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten!)
- Klage gegen Ablehnung (Fristen beachten!)
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung

Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz:

- AE nach § 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2 erste Alternative
- Flüchtlingsspass
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten
- Nach 3 Jahren unbefristeter Aufenthaltstitel ohne weitere Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Anspruch auf Integrationskurs
- Keine Wohnsitzauflage mehr

Rechtsfolgen internationaler subsidiärer Schutz:

- AE nach § 25 Abs. 2 zweite Alternative
- Ausweisersatz, Reisepass nicht automatisch
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Familiennachzug nicht privilegiert (aber keine Deutschkenntnisse), wird wahrscheinlich verbessert
- Unbefristeter Aufenthalt nicht automatisch, nach 7 Jahren und weiteren Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Anspruch auf Integrationskurs
- Wohnsitzauflage? Derzeit strittig

Rechtsfolgen nationaler subsidiärer Schutz:

- AE nach §25 Abs. 3
- Ausweisersatz, Reisepass nicht automatisch
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen (z.T. an Voraufenthaltszeiten gekoppelt)
- Familiennachzug nicht privilegiert (inklusive Deutschkenntnisse)
- Unbefristeter Aufenthalt nicht automatisch, nach 7 Jahren und weiteren Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnis
- Kein Anspruch auf Integrationskurs (kann zugelassen werden)
- Wohnsitzauflage

Asylfolgeantrag

- Antrag zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens
- Neue Argumente gegenüber dem Erstverfahren notwendig
- Müssen binnen 3 Monaten nach Kenntnis davon vorgebracht werden

 Anwalt einschalten!

Zwei Arten der Ablehnung

„Unbegründet“:

- Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung

„Offensichtlich Unbegründet“:

- Bei Täuschung, widersprüchlichem Vorbringen, nur wirtschaftlichen Gründen etc.
- Klagefrist 1 Woche, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, muss extra beantragt werden!



Zusätzlich Sperrwirkung, d.h. kein anderer Aufenthaltstitel darf vor Ausreise erteilt werden!

Duldung

- „Vollziehbar ausreisepflichtig“
- Bescheinigung über „Aussetzung der Abschiebung“ für meist 3 Monate, dann Verlängerung nötig (Kettenduldung)
- Laufzeit schützt nicht vor Abschiebung
- Dauerhaft soziale Bedingungen wie im Asylverfahren, können verschärft werden
- Auch nach Jahren noch von Abschiebung bedroht

Duldung

- Petition (Landtag!) schützt vorerst vor Abschiebung (nicht bei Dublin), auch Voraussetzung für Härtefallkommission
- Möglichkeiten aus der Duldung:
 - AE §25a AufenthG (integrierte Jugendliche)
 - AE §18a AufenthG (nach Ausbildung)
 - AE §23a AufenthG (Härtefallkommission)
 - AE §25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise)
 - Heiraten / Deutsches Kind

Beachten!

- Wer nach Anerkennung in das Herkunftsland reist, riskiert einen Widerruf!
- „Offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen entfalten eine Sperrwirkung, dadurch dürfen keine AEs mehr vor der Ausreise erteilt werden, außer bei Anspruch
- Alle Aufenthaltstitel erlöschen bei Ausreise über 6 Monate (außer länger ist beantragt)
- Humanitäre AE erlischt bei Asylantragstellung
- Nach Abschiebung oder Ausweisung darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden (Ausnahme: §23a und §25 Abs. 5 AufenthG)

Aktuelle Gesetzesänderungen

- Neues AsylbLG ✓
- Ausweitung Residenzpflicht ✓
- ☀ Allgemeine Bleiberechtsregelung nach 8 / 6 Jahren Aufenthalt & weiteren Voraussetzungen
- ☀ Leichte Verbesserungen für subsidiär Schutzberechtigte (Familiennachzug)
- ⚡ Ausweitung Aufenthaltsverbote
- ⚡ Mehr Haftgründe
- ⚡ Neues Ausweisungsrecht

ENDE

Die Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Blaue Karte EU (Hochqualifizierte)

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung

- EU-Bürger und Familienangehörige
- Deutsche Staatsbürgerschaft

Visum

- Nationales Visum und Schengenvisum
- Für kurzfristige Zwecke
- Wird vor der Einreise erteilt
- Beispiele:
 - Touristenvisum
 - Visum für geschäftliche Zwecke
 - Visum zur Einholung eines Aufenthaltstitels (= nationales Visum)
- !! Zweckwechsel i.d.R. nicht möglich!

Aufenthaltserteilung

- Immer befristet
- Kann verlängert werden
- Immer zweckgebunden
- Je nach Zweck (=Paragraphen)
unterschiedliche Folgen, z.B.
Arbeitserlaubnis, Familiennachzug,
Sozialleistungen

Niederlassungserlaubnis

- Immer unbefristet
- Immer ohne Nebenbestimmungen

➔ relativ sicherer Aufenthaltstitel

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

- Wie Niederlassungserlaubnis
- Ausweitung der Freizügigkeit auf Drittstaatsangehörige

Fiktionsbescheinigung

- *Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.*
- *Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen*